
S 11 AL 37/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AL 37/04
Datum	16.03.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AL 79/05
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 29.07.2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 01.07.2004 verurteilt, den KlÄger ab dem 07.07.2003 einem schwerbehinderten Menschen gleichzustellen. Die Beklagte hat die Kosten des KlÄgers zu erstatten. Im Äbrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darum, ob der KlÄger einem schwerbehinderten Menschen gleichzustellen ist.

Der am 00.00.1957 geborene KlÄger ist Beamter auf Lebenszeit im Dienste des beigeladenen Landes, derzeit als Oberstudienrat fÄ¼r Mathematik und Physik an einem B Gymnasium. Der Beigeladene betreibt seit Mai 2003 ein Verfahren auf Versetzung des KlÄgers in den vorzeitigen Ruhestand wegen DienstunfÄhigkeit, in dem noch nicht abschlieÄend entschieden worden ist. Die Versorgungsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen hat beim KlÄger mit bestandskrÄftigem Bescheid vom 13.11.1995 einen Gesamtgrad der Behinderung (Gesamt-GdB) von 30 festgestellt. Ausweislich der letzten versorgungsÄrztlichen Stellungnahme des L vom 19.11.2001 leidet der KlÄger an einer

Funktionsbehinderung der WS bei Beinlängendifferenz (Einzel-GdB 30) sowie einer Störung der Stimme, einer psychischen Beeinträchtigung mit Auswirkungen und Ohrgeräuschen (Einzel-GdB jeweils 10).

Am 07.07.2003 beantragte der Kläger die Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen. Er begründete seinen Antrag damit, er sei seit Ende 2000 fast durchgehend dienstunfähig erkrankt und leide an psychogener Dysphonie und einer Anpassungsstörung; nunmehr drohe ihm die vorzeitige Pensionierung. Der Kläger verwies auf Schriftwechsel aus dem beamtenrechtlichen Verfahren, hierbei insbesondere auf einen Arztbrief der Klinik für Psychosomatik und Psychotherapeutische Medizin der RWTH B.

Nach Einholung einer Auskunft des Beigeladenen und nach Ausbleiben angelegter Stellungnahmen von Schwerbehindertenvertretung und Integrationsamtes lehnte die Beklagte den Antrag mit Bescheid vom 29.07.2003 ab. Zur Begründung führte sie aus, dem Kläger als Lebenszeitbeamten drohe nicht der Verlust seines Arbeitsplatzes. Seinen am 21.08.2003 erhobenen Widerspruch begründete der Kläger erneut mit dem laufenden Verfahren bei der Beigeladenen und verwies auf ein amtsärztliches Gutachten des Gesundheitsamts beim Landkreis B.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 01.07.2004 mit der Begründung zurück, ein Arbeitsplatz als Lehrer sei für den Kläger aus gesundheitlichen Gründen offensichtlich nicht geeignet, weswegen auch keine Gleichstellung zum Erhalt eines solchen ungeeigneten Arbeitsplatzes ausgesprochen werden dürfte. Auch sei eine Gleichstellung sinnlos, da der Beigeladene keinen gesundheitlich geeigneten Arbeitsplatz anbieten könne. Schließlich sei eine behinderungsbedingte Gefährdung des Arbeitsplatzes bei einem Beamten auf Lebenszeit ohnehin nicht erkennbar.

Hiergegen richtet sich die am 00.00.0000 erhobene Klage. Das Gericht hat den Dienstherrn des Klägers beigeladen.

Der Kläger führt aus, er strebe mithilfe der Gleichstellung eine stufenweise Wiedereingliederung (nach dem sog. Hamburger Modell) an. Er verweist auf ein Gutachten des Neurologen und Psychiaters M vom 03.08.2004 im beamtenrechtlichen Verfahren.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 29.07.2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 01.07.2004 zu verurteilen, ihn ab dem 07.07.2003 einem schwerbehinderten Menschen gleichzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bleibt bei ihrer Auffassung.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Das Gericht hat die Schwerbehindertenakte des Versorgungsamts B beigezogen und vom Beigeladenen eine Vergleichsberechnung zwischen dem an den KlÄxger zu leistenden Ruhegehalt im Falle der anvisierten Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand sowie im Falle einer Versetzung in den Ruhestand aus AltersgrÄ¼nden erstellen lassen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten SchriftsÄ¼tze und die Ä¼brige Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der mÄ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Die zulÄ¼ssige Klage ist begrÄ¼ndet. Die angefochtenen Entscheidungen der Beklagten sind rechtswidrig im Sinne von [Ä¼ 54 Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG), da der KlÄxger einen Anspruch auf Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen hat.

GemÄ¼ß [Ä¼ 2 Abs. 3](#) Sozialgesetzbuch Neuntes Buch â¼ Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen â¼ (SGB IX), das mit Wirkung zum 01.07.2001 an die Stelle des aufgehobenen Schwerbehindertengesetzes getreten ist, sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50 aber wenigstens 30, bei denen die Ä¼brigen Voraussetzungen des 2 Abs. 2 SGB IX vorliegen, schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des [Ä¼ 73 SGB IX](#) nicht erlangen oder nicht behalten kÄ¼nnen.

Beim KlÄxger ist bestandskrÄ¼ftig ein Gesamt-GdB von 30 festgestellt; er erfÄ¼llt auch unstreitig die Voraussetzungen aus [Ä¼ 2 Abs. 2 SGB IX](#). Dass auch ein beamtenrechtliches DienstverhÄ¼ltnis ein Arbeitsplatz i.S.d. [Ä¼ 2 Abs. 2 SGB IX](#) ist, ergibt sich aus dem Wortlaut von [Ä¼ 73 Abs. 1 SGB IX](#).

Der KlÄxger kann auch infolge seiner Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz jedenfalls nicht erlangen. Ein Anspruch auf Gleichstellung besteht, wenn der Arbeitnehmer infolge seiner Behinderungen bei wertender Betrachtung in seiner WettbewerbsfÄ¼higkeit gegenÄ¼ber Nichtbehinderten in besonderer Weise beeintrÄ¼chtigt und deswegen nur schwer in Arbeit zu vermitteln ist (BSG, Urteil vom 02.03.2000, B 7 AL 246/99 R, [SozR 3-3870 Ä¼ 2 Nr. 1](#); SG Duisburg, Urteil vom 15.01.2002, [S 12 AL 201/01](#)). Hierbei genÄ¼gt es, wenn der Arbeitnehmer ernstlich mit dem Verlust seines Arbeitsplatzes rechnen muss und er sich ohne Gleichstellung gegenÄ¼ber Gesunden im Wettbewerb um einen Arbeitsplatz nicht behaupten kann (Neumann/Pahlen, Schwerbehindertengesetz, 9. Aufl. 1999, Ä¼ 2, Rn. 21 m.w.N.). Konkurrierende nichtbehinderungsbedingte Ursachen einer GefÄ¼hrdung des Arbeitsplatzes hindern die Gleichstellung nach [Ä¼](#)

[2 Abs. 3 SGB IX](#) nicht, wenn die Behinderung als wesentliche Bedingung für Verlust oder Gefährdung des Arbeitsplatzes wenigstens gleichrangig ist (Schorn, in: Müller-Wenner/Schorn, SGB IX, 2. Teil, 2003, § 68, Rn. 35).

Geeignet ist jeder Arbeitsplatz, auf den der Kläger von der Beklagten vorrangig zu vermitteln wäre. Der Kläger kommt angesichts seines bisherigen beruflichen Werdegangs fast ausschließlich für Arbeitsplätze für Mathematiker und Physiker mit Erfahrung im Lehramt in Betracht, d.h. Arbeitsplätze im beratenden, wissenschaftlichen oder publizistischen Bereich. Ob der Kläger sozial untergeordnete Tätigkeiten (etwa als Bürohilfskraft) voll wettbewerbsfähig ausüben kann, kann dahinstehen, da die Gleichstellung auch den Zweck hat, einen drohenden sozialen Abstieg zu verhindern (Neumann/Pahlen, a.a.O. Rn. 10).

Es kann dahinstehen, ob der Kläger seinen Arbeitsplatz als Oberstudienrat nur nach einer Gleichstellung behalten kann, denn jedenfalls bedarf er der Gleichstellung für den Fall einer erfolgten Versetzung in den Ruhestand. Sollte es zu der vom Beigeladenen weiterhin beabsichtigten Versetzung kommen, so hat der Kläger zwar weiterhin Anspruch auf Bezüge, könnte seinen derzeitigen sozialen Status jedoch nicht halten. Auch der Arbeitsplatz eines Beamten kann bei Einleitung eines Verfahrens auf vorzeitige Zuruhesetzung gefährdet im Sinne von [§ 2 Abs. 3 SGB IX](#) sein (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23.05.2003, [L 9 AL 241/01](#); Schimanski, in: GK-SchwBG, 2. Aufl., 2000, § 2, Rn. 59; Ähnlich Cramer, SchwBG, 5. Aufl., 1998, § 2, Rn. 5). Zwar kann ein beamtenrechtliches Dienstverhältnis nur unter weit eingeschränkteren Voraussetzungen beendet werden als ein Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne. Dennoch sind auch wie gerade die ("zwangsweise") vorzeitige Zuruhesetzung zeigt im Beamtenrecht Konstellationen möglich, in denen das Dienstverhältnis zwar als solches bestehen bleibt (der Beamte wird zum Ruhestandsbeamten), die vom Dienstherrn erbrachte Alimentierung jedoch bei tatsächlicher Betrachtungsweise dem Bezug von Entgeltersatzleistungen gleichkommt oder sogar dahinter zurückbleibt. Diese wirtschaftliche Verschlechterung auf das Niveau einer Entgeltersatzleistung stellt eine ähnliche Gefährdung des sozialen Status dar wie Arbeitslosigkeit, Erwerbsminderung u.ä.

Sollte das vom Beigeladenen betriebene Verfahren tatsächlich in der vorzeitigen Zuruhesetzung münden, so erhielte der Kläger (ausweislich der eingeholten Vergleichsberechnung) nur mehr ein Ruhegehalt nach einem Ruhegehaltssatz von (unter Berücksichtigung eines Versorgungsabschlags von 10,8 %) 52,47 %. Dieser Ruhegehaltssatz liegt deutlich unter dem Prozentsatz, nach dem sich etwa Arbeitslosengeld in der Regel berechnet. Der Kläger wäre zur Erhaltung seines bisherigen Status auf einen Hinzuverdienst angewiesen, wobei ihm die Gleichstellung nach dem Zweck des [§ 2 Abs. 3 SGB IX](#) dabei helfen soll, eine sozial adäquate Tätigkeit zu finden und nicht auf sozial untergeordnete Tätigkeiten ausweichen zu müssen.

Hierbei hätte der Kläger schließlich auch behinderungsbedingte Nachteile zu gewärtigen: Nach den neueren medizinischen Unterlagen (insbesondere dem vom Kläger zur Akte gereichten Gutachten von Herrn M vom 03.08.2004) leidet der

KlÄager an erheblichen Erkrankungen auf psychischem Gebiet, die gerade wegen ihrer Auswirkung auf die soziale InteraktionsfÄhigkeit geeignet sind, sich nachteilig in einer Konkurrenzsituation gegenÄber psychisch gesunden Mitbewerbern um einen Arbeitsplatz auszuwirken.

Der Verurteilung der Beklagten steht schlieÄlich nicht entgegen, dass es sich bei [Ä§ 2 Abs. 3 SGB IX](#) dem Wortlauf nach um eine Soll-Vorschrift handelt.

Entsprechend den allgemeinen GrundsÄtze Äber Soll-Vorschriften ist auch [Ä§ 2 Abs. 3 SGB IX](#) nach herrschender Auffassung so zu verstehen, dass das der Beklagten eingerÄumte Ermessen im Regelfall reduziert und somit bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen die Gleichstellung auszusprechen ist (Neumann/Pahlen, a.a.O., Rn. 24; Schorn, a.a.O., Rn. 45). Eine atypische Fallgestaltung, die es der Beklagten ermÄglichen kÄnnte, den Anspruch im Rahmen ihrer ErmessensausÄbung abzulehnen, liegt ersichtlich nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 07.04.2005

Zuletzt verÄndert am: 23.12.2024